

ERBRINGUNG VON TRANSFERDIENSTLEISTUNGEN FÜR KRYPTOWERTE FÜR KUNDEN GEMÄSS MICAR

1. DETAILS ÜBER ANBIETER VON TRANSFERDIENSTLEISTUNGEN FÜR KRYPTOWERTE FÜR KUNDEN

A. Anbieter von Transferdienstleistungen:

Ein Anbieter von Transferdienstleistungen für Kryptowerte ist ein Rechtsträger, welcher „für einen Kunden Kryptowerte von einer Distributed-Ledger-Adresse oder einem Distributed-Ledger-Konto auf eine andere solche Adresse oder ein anderes solches Konto überträgt“ (ErwG 93 MiCAR).

B. Ausgeschlossene Akteure:

Erbringung von Transferdienstleistungen für Kryptowerte für Kunden umfassen nicht die Validierer, Knoten oder Miner, welche „Teil der Bestätigung einer Transaktion und der Aktualisierung des Status des Distributed-Ledger sein könnten (ErwG 93 MiCAR)“.

C. Zusätzliches Angebot der Dienstleistung: Einige Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen bieten diese Transferdienstleistungen zusätzlich an, z.B. im Rahmen der Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten für Kunden, den Tausch von Kryptowerten gegen einen Geldbetrag oder gegen andere Kryptowerte, sowie die Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden (ErwG 93 MiCAR).

Anwendung von Begriffsbestimmungen von Zahlungsdiensten: Im Einzelfall könnten, falls die entsprechenden Merkmale vorliegen, die mit der Übertragung von E-Geld-Token verbundenen Dienstleistungen als der Zahlungsdienste gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 reguliert sein und somit die entsprechende Zulassung gemäß der genannten Richtlinie benötigen.

2. Definition der Dienstleistung

Unter Transferdienstleistungen für Kryptowerte für Kunden ist „das Erbringen von Dienstleistungen zur Übertragung von Kryptowerten von einer Distributed Ledger-Adresse oder einem Distributed-Ledger-Konto auf eine andere solche Adresse oder ein anderes solches Konto für eine natürliche oder juristische Person“ gemeint.

3. Zulassungsanforderungen

A. Zulassung:

für Transferdienstleistungen für Kryptowerte muss ein Antrag auf Zulassung als Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen gestellt werden (Art. 59 ff. MiCAR).

B. Inhalt des Antrages:

der Antrag muss eine Beschreibung der Art und Weise der Ausführung dieser Transferdienstleistungen umfassen.

C. Bereits zugelassene Institute:

ein als E-Geld-Institut zugelassener Anbieter darf im Hinblick auf die von ihm ausgegebenen E-Geld-Token Transferdienstleistungen für Kryptowerte im Namen von Kunden erbringen, wenn die zuständige Behörde des Herkunftsmietgliedstaates von ihm spätestens 40 Arbeitstage vor der erstmaligen Erbringung dieser Dienstleistungen gemäß MiCAR informiert wird (Art. 60 Abs. 4 MiCAR).

D. Ausnahmen von dem Zulassungserfordernis:

Transferdienstleistungen für Kryptowerte im Zusammenhang mit Kryptowerten, für die in Bezug auf das öffentliche Angebot eine von den folgenden Ausnahmen grundsätzlich besteht:

- Die anderen Kryptowerte als vermögenswertreferenzierte Token oder E-Geld-Token (im Folgenden: Kryptowert) werden kostenlos angeboten;
- Kryptowert wird als Gegenleistung für die Pflege des Distributed Ledgers oder die Validierung von Transaktionen automatisch geschürft;
- Das Angebot betrifft einen Utility-Token, der Zugang zu einer Ware oder Dienstleistung bietet, die bereits besteht oder bereits erbracht wird;
- Der Inhaber des Kryptowerts ist berechtigt, diesen Kryptowert nur für den Tausch gegen Waren und Dienstleistungen in einem begrenzten Netz von Händlern mit vertraglichen Vereinbarungen mit dem Anbieter zu nutzen (Art. 4 Abs. 3 MiCAR).

benötigen keine MiCAR-Zulassung, „es sei denn:

- a) *es besteht ein anderes öffentliches Angebot für denselben Kryptowert und dieses Angebot fällt nicht unter die Ausnahme, oder*
- b) *der angebotene Kryptowert ist zum Handel auf einer Handelsplattform zugelassen (Art. 4 Abs. 5 MiCAR)“.*

4. Mindestkapitalanforderung: 50 000 EUR.

5. Erbringung von Transferdienstleistungen für Kryptowerte für Kunden

A. Kundenvereinbarung:

es wird vorausgesetzt, dass die Anbieter von Transferdienstleistungen für Kryptowerte für Kunden, eine Vereinbarung mit ihren Kunden treffen, welche eine genauere Beschreibung der Pflichten/Aufgaben umfasst (Art. 82 Abs. 1 MiCAR).

B. Mindestanforderungen der Vereinbarung:

- Der Identität der Vertragspartner
- Eine Beschreibung der Modalitäten der erbrachten Transferdienstleistung,
- Eine Beschreibung der vom Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen verwendeten Sicherheitssysteme,
- Die vom Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen erhobenen Gebühren und
- das anwendbare Recht.

C. ESMA/EBA Leitlinien – bezüglich des Verfahrens und Grundsätze, einschließlich der Rechte der Kunden, sollten die ESMA/EBA Leitlinien gemäß Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 auch berücksichtigt werden (Art. 82 Abs. 2 MiCAR).